

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis (Kostensatzung)

Vom 01. August 1990 (ABl. S. 188)
geändert durch Satzung vom 23. August 1999 (ABl. S. 320)
geändert durch Satzung vom 02. November 2000 (ABl. S. 285)
geändert durch Satzung vom 13. November 2001 (ABl. S. 259)
geändert durch Satzung vom 28. Juli 2005 (ABl. S. 274)
geändert durch Satzung vom 27. Oktober 2011 (ABl. S. 215)

Die Stadt Rosenheim erlässt aufgrund von Art. 22 des Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1969 (BayRS 2013-1.1.F) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1989 (GVBl. S. 585, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 1989 (GVBl. S. 104), mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern vom 18.07.1990, Az. 230.22-1405-2/90 RO folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Stadt Rosenheim erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach der Kostentabelle (Kommunale Kostentabelle - KommTab -), die Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht in der Kostentabelle enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach in der Kostentabelle bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 5,00 € bis 25 000 € erhoben. Bei der Erhebung von Rahmengebühren sind die Grundsätze des Art. 6 Abs. 2 Kostengesetz zu beachten, d.h., es ist der Verwaltungsaufwand, die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners zu berücksichtigen. Unberührt bleiben Gebührenerhebungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind. Art. 5 Abs. 5 Satz 2 des Kostengesetz findet entsprechend Anwendung.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Rosenheim in Kraft.

Anlage

zur Kostensatzung für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Rosenheim

Kommunale Kostentabelle (KommTab) der Stadt Rosenheim

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr - €
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01 – 03 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Abschriften von Amts wegen erteilte auf Antrag a) für die ersten 50 Seiten, wenn die Herstellung besonders zeitaufwendig ist b) für jede weitere Seite, wenn die Herstellung besonders zeitaufwendig ist c) bei Bereitstellung auf elektronischem Weg (E-Mail, Datenträger)	kostenfrei 0,50 € je Seite bis zu 2,50 € je Seite 0,15 € je Seite bis zu 0,75 € je Seite 7,50 €
	002	a) Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen Urkunden b) bei gebührenfreiem Original c) von Abschriften, Fotokopien und dgl., die die Behörde selbst hergestellt hat d) mehrerer gleich lautende Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig	0,75 € je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mind. 5,00 € 0,75 € je angefangene Seite, mind. 5,00 € 5,00 € im Einzelfall. Neben der Beglaubigungsgebühr werden Schreibauslagen (Art.10 Abs. 2 KG) erhoben. die Gebühr je Beglaubigung kann auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als 2,50 € ermäßigt werden.

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr - €
	003	Auskünfte, ausgenommen im Anwendungsbereich der Informationsfreiheits-satzung a) allgemein - mündlich oder schriftliche aus dem Inhalt der Akten oder Bücher einfacher Art ohne besonderen Aufwand - mündliche oder schriftliche, wenn sie einen erheblichen Verwaltungsaufwand auslösen, für die Gemeinde rechtsverbindlich sind oder einen wesentlichen Inhalt (z.B. einen finanziellen Vorteil) haben. Diese vermindert sich bei einem Verwaltungsverfahren durch eine zuvor erteilte kostenpflichtige Auskunft; die Gebühr für das Verwaltungsverfahren kann ganz oder teilweise angerechnet werden b) statistische Auskünfte	kostenfrei (Art. 20 Abs. 3 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG) 5,00 € bis 25.000 € (Art. 20 Abs. 3 i.V.m. Art.6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 KG) 0,03 € bis 0,15 € je Datensatz, mind. 5,00 €
	004	Informationsfreiheits-satzung	
	0041	Auskünfte	
	00411	- mündliche Auskünfte	gebührenfrei
	00412	- Erteilung einer schriftlichen Auskunft auch bei Herausgabe von Abschriften	30 – 250 €
	00413	- Erteilung einer schriftlichen Auskunft bei Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher und privater Belange Daten ausgesondert werden müssen	60 – 500 €
	0042	Herausgabe	
	00421	- Herausgabe von Abschriften	15 – 125 €

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr - €
	00422	- Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher und privater Belange Daten ausgesondert werden müssen	30 – 500 €
	0043	Einsichtnahme bei der Behörde einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften	15 – 500 €
	0044	Ablehnung eines Antrags auf Informationsgewährung	
	00441	- formlos	gebührenfrei
	00442	- Bescheid	30 €
	010	Bescheinigungen: 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (s.a. IMBek vom 31.10.1978, MABI S. 918 zuletzt geändert mit Bek. vom 20.10.1981, MABI S. 640) 5,00 € bis 75,00 €
	011	Einsicht in Akten und amtliche Bücher, ausgenommen im Anwendungsbereich der Informationsfreiheitssatzung Einsicht in Akten u. Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als 10 Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne u. ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 € Akte oder Buch, mind. 5,00 €

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr - €
	012	<p>Fristverlängerung</p> <p>1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde</p> <p>2. Fristverlängerung in anderen Fällen</p>	<p>1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehene Gebühr, mind. 5,00 €</p> <p>5,00 bis 60,00 €</p>
	013	<p>Zweitschriften</p> <p>Erteilung einer Zweitschrift</p>	<p>1/10 bis 1/2 der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mind. 5,00 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 € bis 5,00 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angef. Seite mind. 5,00 €</p>
	014	<p>Niederschrift</p> <p>zur Aufnahme von Gesuchen, Anträgen, Aussagen, Verhandlungen etc.</p> <p>Schreibauslagen fallen nur an, wenn eine Ausfertigung der Niederschrift ausgehändigt wird (Art. 10 KG). Es ist gleichgültig, ob die Niederschrift mit Hilfe eines Vordruckes oder formlos aufgenommen wird. Wird ein Verfahren auf Antrag eingeleitet, so steht es dem Antragssteller frei den Antrag selbst zu schreiben oder zur Niederschrift zu geben. Die Niederschriftsgebühr fällt daher neben der Amtshandlungsgebühr an, wenn eine Niederschrift auf Antrag vorgenommen wird. Der Antragssteller ist jedoch auf die Kostenpflicht der Niederschrift vorher hinzuweisen. Entsprechendes gilt für die Aufnahme von Anträgen, über die andere Behörden zu befinden haben.</p>	<p>7,50 € bis 75,00 € für jede angef. Stunde</p>

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr - €
02		Hauptverwaltung	
		Besondere Amtshandlungen	
	020	Gemeindeordnung	
		a) Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens oder der Stadtfahne	10,00 € bis 2.500,00 €, soweit nicht kostenfrei
		b) Amtshandlung bei der Durchführung von Bürgerbegehren + Bürgerentscheiden (Art.18 a GO)	kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		1. Androhung von Zwangsmittel (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 € bis 150,00 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50,00 € bis 2.500,00 €
		3. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		a) bei Geldansprüchen	50% der Pfändungsgebühr nach §339 Abs. 4 AO, mind. 10,00 €
		b) sonst	12,50 € bis 200,00 €
03		Finanzverwaltung	
	030	Steuerliche Unbedenklichkeitbescheinigung	10,00 € bis 20,00 €
	031	Erstellung von Kontoauszügen u. Bescheinigungen durch die Stadtkasse	kostenfrei
	032	Anmahnung rückständ. Beträge	kostenfrei

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr - €
	033	Für Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren gem. Art.23 ff VwZVG werden erhoben:	
		1. Pfändung in bewegl. Sachen (auch Pfandabstand, Pfändungseinstellung)	bis 500,00 € (einschl.) 10,00 € bis zu 2.500,00 € (einschl.) 25,00 €
		Wird die Pfändung durch Zahlung an Ort und Stelle abgewendet, wird die halbe Gebühr erhoben	bis zu 5.000,00 € (einschl.) 50,00 € über 5.000,00 € 75,00 €
		2. Verwertungsgebühr für Versteigerung und andere Verwertung von gepfändeten Sachen	das 2- fache der Pfändungsgebühr
		3. Vorläufiges Zahlungsverbot gem. Art. 26 Abs. 4 VwZVG Die Gebühr ist mit Zustellung des Zahlungsverbotes an den Drittschuldner fällig	5,00 €
		4. Pfändungsbeschl. gem. Art. 26 Abs. 5 VwZVG	10,00 €
		Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§339 bis 343 der Abgabenordnung entsprechend	Höhe der Pfändungsgebühr nach §339 Abs. 4 Abgabenordnung
	034	Für folgende Erklärungen bei der Grundstücksverwaltung	
		1 Löschungsbewilligung	25,00 bis 50,00 €
		2. Pfandfreigabe	25,00 bis 50,00 €
		3 Zustimmungserklärungen	25,00 bis 50,00 €
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG u. der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen).	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15,00 bis 1.250,00 €

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr - €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	15,00 bis 600,00 €
12		Feuerbeschau	
	120	1.allgemeine Feuerbeschau gem. §3 Abs.2 FBV	
		a) wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt worden sind	kostenfrei nach Art. 20 Abs. 3 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		b) wenn erhebliche Mängel festgestellt worden sind	15,00 bis 1.000,00 €
	122	2. Anordnung zur Mängelbeseitigung gem. § 6 FBV	15,00 bis 1.000,00 €
6		Bau- und Wohnungswesen	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und des Städtebauförderungsgesetzes (StBauFG) bzw. des Baugesetzbuches (BauGB)	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts; §28 Abs. 2 Satz 1, §§24 ff. BauGB	kostenfrei nach Art. 20 Abs. 3 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art.20 Abs. 3 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Erteilung eines Negativzeugnis (§28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff BauGB)	kostenfrei
		Erhaltungssatzung nach § 172 ff. BauGB	
	613	Erteilung einer Genehmigung nach der Erhaltungssatzung	15,00 bis 1.000,00 €
	614	Versagung einer Genehmigung nach der Erhaltungssatzung	kostenfrei
	615	Bestätigung, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 20 Abs. 3 i.V.m. Art.3 Abs. 1 Nr.2 KG
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr - €
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10,00 bis 600,00 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50,00 bis 2.500,00 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 20 Abs. 3 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	634	Neuvergabe von Hausnummern in Zusammenhang mit der Erteilung einer Baugenehmigung (Art. 52 Abs.2 BayStrWG, § 4 Straßennamen- und Hausnummernsatzung)	10,00 € je vergebene Hausnummer
	635	Neuvergabe bzw. Änderungen von Hausnummern auf Antrag (Art. 52 Abs. 2 BayStrWG, § 4 Straßennamen- und Hausnummernsatzung)	25,00 €
	636	Hausnummernvergabe oder Änderung von Amts wegen	kostenfrei
64		Vollzug der bayerischen Bauordnung (BayBO)	
	641	Erklärung im Freistellungsverfahren nach Art.64 Abs.2 Satz 2 BayBO	25,00 bis 100,00 €
67		Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10,00 bis 375,00 €
	671	Befreiung oder sonst. angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10,00 bis 75,00 €
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen	
	700	Befreiung vom Anschluss- und / oder Benutzungszwang	10,00 bis 400,00 €

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr - €
	701	Erlaubnis- und Ausnahmegewilligung auf Grund einer Satzung	10,00 bis 1.250,00 €
	702	Nachträgl. Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis o. Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10,00 bis 600,00 €
		Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.	
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10,00 bis 600,00 €
		Besondere Amtshandlung	
73		Marktwesen (§69 GeWO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10,00 bis 150,00 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	10,00 bis 150,00 €
75		Bestattungswesen	
	753	Genehmigung auf Grund der Gemeindeverordnung zum BestG	10,00 bis 1.250,00 €
	754	Einzelanordnung auf Grund der Gemeindeverordnung zum BestG	10,00 bis 600,00 €
	755	Ausstellung eines Leichenpasses – §10 BestV	30,00 €
		Kanalisation	
		Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10,00 bis 200,00 €
8		Wasserrecht	
81	810	Auskünfte über Beobachtung von Grundwasserständen	25,00 bis 50,00 €